SATZUNG

über die Statistische Dienststelle der Stadtverwaltung Cuxhaven vom 2. Mai 1991

Nach den §§ 6 und 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1990 (Nds. GVBI. S. 115), in Verbindung mit §§ 2 und 9 Absatz 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBI. S. 113) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 7. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Statistische Dienststelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Statistischen Amt (Statistische Dienststelle) übertragen.
- (2) Die Statistische Dienststelle ist zuständig für die Durchführung von kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund einer Statistiksatzung nach §§ 2 und 3 NStatG, für die Durchführung von Auftragsstatistiken nach § 1 Absatz 3 NStatG, für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die nach § 8 Absatz 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, sowie für die Bearbeitung der nach § 8 Absatz 3 NStatG zu übermittelnden Einzelangaben.

§ 2 Abschottung

Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen der Verwaltung getrennt:

- 1. Die in der Statistischen Dienststelle t\u00e4tigen Personen d\u00fcrfen w\u00e4hrend des Zeitraums, in dem sie ihr zugeordnet sind, \u00fcber Aufgaben der Statistik hinaus keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Sie sind auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses nach dem BStatG und dem NStatG sowie auf die Beachtung der Datenschutzbestimmungen, auch nach Beendigung der T\u00e4tigkeit in der Statistischen Dienststelle, besonders hinzuweisen.
- 2. Die Statistische Dienststelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen getrennt. Die Räume sind durch geeignete technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- 3. Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, daß Unbefugte keine Einsicht nehmen können.
 - Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 4. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschluß aufzubewahren.
- 5. Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch geeignete Sicherungssysteme, insbesondere durch die Vergabe persönlicher Paßwörter, zu gewährleisten, daß nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle Zugang zu diesen Daten haben.
- 6. Die Allgemeine Dienstanweisung vom 20. Juni 1989 und weitere organisatorische Maßnahmen gelten insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 2. Mai 1991

Stadt Cuxhaven

Harten Lindschau
Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

⁻ Veröffentlicht am 30.05.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 20, S. 164 -